

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**24.10.2025****7.40.01 Nr. 1**  
Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 23.07.2025**

*Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Promovierenden, die zum Wintersemester 2025/2026 zugelassen werden.*

	Fachbereichsrat	Senat	Verkündung
Urfassung	23.07.2025	03.09.2025	24.10.2025

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 23.07.2025 die nachstehende Ordnung erlassen. Diese Ordnung verwendet das generische Maskulinum als rein grammatikalische Kategorie und gilt unabhängig von biologischen oder sozialen Geschlechtszuordnungen oder -zuschreibungen der betroffenen Personen. Sie geht dabei insbesondere gem. § 1 Abs. 2 HGLG von der Gleichstellung von Frauen und Männern aus.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 (Doktorgrad und Zweck der Promotion).....	3
§ 2 (Organe und Zuständigkeiten) .....	3
§ 3 (Betreuer und Gutachter) .....	3
§ 4 (Promotionsausschuss und Prüfungskommission) .....	4
§ 5 (Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand für Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen) .....	4
§ 6 (Annahme als Doktorand) .....	5
§ 7 (Rechte und Pflichten der Doktoranden).....	6
§ 8 (Anfertigung der Dissertation).....	6
§ 9 (Beendigung des Promotionsverhältnisses und Zurücknahme des Promotionsantrags) .....	6
§ 10 (Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation).....	7

§ 11 (Auslage der Dissertation und Vorbereitung auf die Disputation) .....	8
§ 12 (Disputation und mündliche Prüfung) .....	8
§ 13 (Bewertung der Promotionsleistung) .....	9
§ 14 (Drucklegung der Dissertation) .....	10
§ 15 (Promotionsurkunde) .....	10
§ 16 (Ehrenpromotion) .....	11
§ 17 (Versagung und Entziehung des Doktorgrades) .....	11
§ 18 (Promotionsgebühren) .....	12
§ 19 (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten) .....	12
Anlage 1: Muster Betreuungsvereinbarung .....	12

## **§ 1 (Doktorgrad und Zweck der Promotion)**

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, nach Wahl des Bewerbers den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris – abgekürzt: Dr. iur).

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft kann in Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung auch den Doktorgrad „Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)“ verleihen, soweit der Betreuer der Promotion selbst über den zu verleihenden Grad verfügt und die Gutachter sowie die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission in ihrer fachlichen Ausrichtung Bezüge zur Prüfungsleistung aufweisen.

(3) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

## **§ 2 (Organe und Zuständigkeiten)**

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuss (§ 4), der oder die Betreuer (§ 3), die Gutachter (§ 3) und die Prüfungskommission (§ 4).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas Anderes vorsieht.

(3) Der Betreuer berät und unterstützt den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Der Betreuer bestätigt gegenüber dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage). Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer kann eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche ein Arbeitsprogramm für die Durchführung des Promotionsvorhabens enthält (siehe Mustervereinbarung, Anlage).

(4) Die Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation.

(5) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob der Doktorand zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann.

## **§ 3 (Betreuer und Gutachter)**

(1) Hauptamtliche Professoren, entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten können zu Betreuern, Gutachtern und Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Sie sollen Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen sein; Vorbehaltlich des Absatzes 3 müssen in Fällen des § 1 Abs. 2 der Betreuer und die Mitglieder der Prüfungskommission Mitglieder des Fachbereichs sein. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Professoren sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

(2) Bei mehreren Betreuern muss mindestens einer von ihnen Mitglied oder Angehöriger des Fachbereichs sein. Ein Betreuer, der die Justus-Liebig-Universität Gießen vor mehr als drei Jahren verlassen hat oder der aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann, soll im Einvernehmen mit dem Doktoranden für einen fachlich kompetenten Nachfolger sorgen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Nachfolger zu bestätigen.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Gutachter. Zu Gutachtern können auch Wissenschaftler im Sinne von Absatz 1 bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sind. Einer der Gutachter muss Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.

#### **§ 4 (Promotionsausschuss und Prüfungskommission)**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan, drei weiteren Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Doktoranden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem weiteren Doktoranden, der am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben ist. Bei der Bildung des Promotionsausschusses sind die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan; er kann sich auf Dauer im Vorsitz durch den Prodekan oder bei dessen Verhinderung durch den Studiendekan vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die ihm nicht kraft Amtes angehören, werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Fachbereichsrat gewählt; näheres regelt die Wahlordnung der Universität. Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, Doktoranden für ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses und entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind.

(5) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses können Betroffene Einspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses ist der Widerspruch beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses statthaft. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachtern und aus zwei Professoren, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Personen bestellt. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission kann nur einer der Gutachter bestellt werden. Der Kommission soll je ein Vertreter des Privatrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts angehören.

(8) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenenthaltungen zählen als Neinstimmen. Bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 5 (Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand für Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen)**

(1) Die Annahme als Doktorand setzt voraus, dass der Bewerber die erste juristische Prüfung nach dem DRiG oder eine ausländische rechtswissenschaftliche Prüfung an einer Universität abgelegt hat, die an der ausländischen Universität zur Promotion berechtigt und die der ersten juristischen Prüfung nach dem DRiG gleichwertig ist.

Über die Gleichwertigkeit der ausländischen Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz; er kann vor der Feststellung der Gleichwertigkeit Gutachten Dritter einholen. Die erforderlichen Nachweise sind in beurkundeter Form und beurkundeter Übersetzung einzureichen. Der Bachelorgrad berechtigt nicht zur Promotion.

(2) Der Promotionsausschuss kann Bewerber ohne abgeschlossene rechtswissenschaftliche Prüfung nach Absatz 1 als Doktorand annehmen, wenn sie ein universitäres Masterstudium mit rechtswissenschaftlichem Bezug mit einer Note abgeschlossen haben, die an der den Abschluss ausstellenden Universität zur Promotion berechtigt, und eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 3 S. 2 vorlegen. Handelt es sich bei der ausstellenden Universität nach

Satz 1 um eine ausländische Universität, muss der ausländische Abschluss einem deutschen gleichwertig sein. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 1 Satz 2.

Bewerber nach Satz 1 haben darüber hinaus zu erklären, dass ein von ihnen an einer anderen Hochschule gestellter Antrag auf Annahme als Doktorand nicht abgelehnt worden ist. Bewerber nach Satz 1 können die Annahme als Doktorand nur beantragen, wenn sie ein Gutachten eines Betreuers vorlegen, in dem ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen und der rechtswissenschaftliche Bezug des Promotionsvorhabens dargelegt wird. Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) In den Fällen des § 1 Abs 2 bedarf es des rechtswissenschaftlichen Bezugs des universitären Masterstudiums nach Absatz 2 Satz 1 und der Darlegung des rechtswissenschaftlichen Bezugs des Promotionsverfahrens nach Absatz 2 Satz 3 nicht.

(4) Die Prüfung muss mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note bestanden sein. Die Bewerber müssen ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar nachweisen; die hier erbrachte Leistung muss mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss von diesen Erfordernissen absehen, sofern eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers vorliegt.

(5) Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben oder diese während der Promotionsphase erwerben.

(6) Bewerber, die bereits über den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft verfügen, können außer in Verfahren nach § 1 Abs. 2 nicht als Doktorand angenommen werden.

## **§ 6 (Annahme als Doktorand)**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild;
2. das ausgefüllte Anmeldeformular zur Promotion;
3. Zeugnisse sowie etwaig erforderliche Erklärungen und Gutachten nach § 5;
4. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Abschlussprüfungen, die der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat;
5. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorand beantragt wurde;
6. wissenschaftliche Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
7. Arbeitstitel und ein Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben;
8. Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3;
9. im Falle von Befreiungsanträgen befürwortende Stellungnahmen der als Betreuer benannten Personen;
10. Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen;
11. Erklärung darüber, in welcher der nach § 8 Absatz 2 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll.

(2) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- oder Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung der Mittel durch die zuständige wissenschaftliche Einrichtung erforderlich.

(3) Jedes Promotionsvorhaben ist von mindestens einer Person nach § 3 Absatz 1 zu betreuen.

(4) Über die Annahme entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, soweit nicht ein Beschluss des Promotionsausschusses erforderlich ist. Der Ausschuss gewährleistet damit die Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit. Die Ablehnung eines Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand mit Vorbehalten oder mit Einschränkungen aussprechen. Die Vorbehalte oder Einschränkungen sind dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Professoren des Fachbereichs sind von der Annahme des Doktoranden zu verständigen.

(7) Der Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Geschäftsräumen des Dekanats zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Themen und Arbeitsprojekte.

(8) Das Dekanat informiert das Gießener Graduiertenzentrum für die Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften (GGG) von der Annahme. Angenommene Doktoranden sind zugleich Mitglieder des GGS.

### **§ 7 (Rechte und Pflichten der Doktoranden)**

(1) Angenommene Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihren Betreuer oder ihre Betreuer, die sich auch auf wissenschaftsethische Fragen erstreckt. Ein Anspruch auf bestimmte Maßnahmen der Betreuung und Unterstützung besteht nicht.

(2) Betreute Doktoranden sind

1. zur vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse und
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität verpflichtet.

### **§ 8 (Anfertigung der Dissertation)**

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das im Fachbereich durch Forschung und Lehre vertreten wird. Sie muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund selbständiger Forschung bringen;
2. sie muss den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden;
3. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten;
4. sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen, wenn die Prüfungskommission über ausreichende sprachliche Kenntnisse verfügt, um die Prüfungsleistung beurteilen zu können. Der Sprachwunsch ist im Annahmeantrag anzugeben. Nachträgliche Änderungen des Sprachwunsches bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

### **§ 9 (Beendigung des Promotionsverhältnisses und Zurücknahme des Promotionsantrags)**

(1) Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation beantragen, das Promotionsverhältnis zu beenden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. Beim Promotionsausschuss verbleiben der Lebenslauf mit Lichtbild, die Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die Erklärungen über Anträge auf Annahme als Doktorand an anderen Universitäten, der Arbeitstitel und Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben und befürwortende Stellungnahmen der Betreuer oder des Betreuers.

(2) Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurücknehmen, zu dem die Prüfungskommission nicht die Annahme der Dissertation nach § 10 Absatz 10 abgelehnt hat. Absatz 1 Satz 2 und

3 gelten entsprechend. Überarbeitet der Doktorand die Dissertation, soll sie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Rücknahme wieder vorgelegt werden.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn kein Fortgang der Arbeit des Doktoranden festzustellen ist. Der Doktorand ist vorher zu hören. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 10 (Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation)**

(1) Der Doktorand beantragt bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Eröffnung des Prüfungsverfahrens.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die von dem Doktoranden für druckreif erachtete maschinengeschriebene und gebundene Dissertation in einfacher Ausfertigung und als Text-Datei in geeignetem Format;
2. die schriftliche Versicherung, dass die Text-Datei nach Nr. 1 und die maschinengeschriebene und gebundene Dissertation nach Nr. 1 miteinander identisch sind;
3. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr nach § 18;
4. der ausgefüllte Fragebogen zu Auslandsaufenthalten während der Promotion;
5. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten.“;
6. eine Einwilligung mit folgendem Wortlaut: „Ich bin damit einverstanden, dass die digitale Version der vorgelegten Dissertation mithilfe einer Plagiatssoftware überprüft werden kann“;

Die Erklärungen zu 5. und 6. sind in die gebundene Dissertation einzuheften und müssen in der digitalen Version enthalten sein.

Dissertationen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen eine aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten, die die wesentlichen Aspekte der Arbeit wiedergibt.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt mit der Begutachtung der Dissertation zwei Personen nach § 3 Absatz 1.

(4) Der Betreuer des Promotionsverfahrens ist zum Gutachter zu bestellen. Bei mehreren Betreuern ist einer der Betreuer zum Gutachter zu bestellen. Auf Antrag des Doktoranden kann durch Beschluss des Promotionsausschusses ein anderer Gutachter als der Betreuer bestellt werden. Soll eine Person nach § 3 Absatz 1 eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung zum Zweitgutachter bestellt werden, ist der Promotionsausschuss davon in Kenntnis zu setzen und kann binnen einer Woche eine Stellungnahme zur Einbeziehung eines externen Gutachters abgeben. Die Namen der Gutachter sind dem Doktoranden bekannt zu geben.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beruft eine Prüfungskommission, der neben den Gutachtern nach Absatz 3 zwei Personen nach § 3 Absatz 1 angehören, und bestellt eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden der Kommission. Der Kommission soll je ein Vertreter des Privatrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts angehören.

(6) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer weitere Gutachter bestellen.

(7) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Eine Annahmeerempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein. Die Gutachten sollen nicht später als sechs Monate nach der Übergabe der Arbeit an die Gutachter vorgelegt werden. Bei einer Fristüberschreitung erinnert der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich an die Abgabe des Gutachtens.

(8) Weichen die Empfehlungen der Gutachter im Hinblick auf die Annahme oder Änderung der Arbeit voneinander ab, so kann die Prüfungskommission einen weiteren Gutachter hinzuziehen, auf den sich die nach Absatz 3, 6 und 7 bestellten Gutachter einigen sollen. Gelingt eine Einigung nicht, entscheidet der Promotionsausschuss.

(9) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, so hat die Prüfungskommission, falls in einem der Gutachten Änderungsvorschläge gemacht werden, zu entscheiden, ob die Arbeit dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird, ob das Verfahren nach § 11 fortgeführt wird oder ob von ihr als berechtigt anerkannte Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Die Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats ab Entscheidung der Prüfungskommission – erneut Stellung zu nehmen.

(10) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und liegt nach Ablauf der Auslagefrist kein positives Gutachten vor, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bei mindestens einem positiven Zusatzgutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 9 fortgeführt wird oder ob die Prüfung nicht bestanden ist.

(11) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 11 fortgesetzt.

### **§ 11 (Auslage der Dissertation und Vorbereitung auf die Disputation)**

(1) Wenn nach § 10 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Professoren des Fachbereichs sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuern und Gutachtern den Namen des Doktoranden, den Titel der Dissertation sowie die Empfehlung der Gutachter mit und legt die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen in den Räumen des Promotionsprüfungsamtes zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der beteiligten Fachbereiche; die Gutachten können nur von Professoren und von den Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Jeder Professor des Fachbereichs kann der Dissertation ein Zusatzgutachten innerhalb einer Frist beifügen.

(3) Nach Ablauf der Frist informiert der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Doktoranden über den Eingang der Gutachten, die der Doktorand in den Diensträumen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einsehen und ablichten kann.

(4) Auf Antrag des Doktoranden, der innerhalb eines halben Jahres nach der Information nach Absatz 3 zu stellen ist, setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest.

(5) Stellt der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von Absatz 3 keinen Antrag nach Absatz 4 oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Frist verlängern.

### **§ 12 (Disputation und mündliche Prüfung)**

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuer, die nicht Gutachter sind, sowie die Professoren des Fachbereichs zur Disputation ein und gibt

den Termin eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation.

(2) In der Disputation hat der Doktorand die Dissertation zu verteidigen. Er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem in Form von Thesen über den Inhalt der Dissertation berichtet wird. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und Bezüge zu anderen Fächern. Die Disputation soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern. Sofern besondere Umstände dies erfordern, kann die Disputation auf Beschluss der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden auch in Form einer Videokonferenz oder in einem hybriden Format durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Betreuer und Professoren, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwidernsrecht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt. In Abstimmung mit der Prüfungskommission kann die Disputation auch in einer anderen Sprache stattfinden, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.

(5) Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Die Prüfungskommission kann dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihm schriftlich mitzuteilen und dem Protokoll schriftlich beizufügen. Soweit keine Änderungsaufgaben gemacht werden, enthält das Protokoll die Druckfreigabe ohne Änderungsaufgaben.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(7) Für jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

### **§ 13 (Bewertung der Promotionsleistung)**

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten, der Zusatzgutachten und der Ergebnisse der Disputation, ob der Doktorand zu promovieren ist. Der Bewerber kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden sind.

(2) Die Prüfungskommission bewertet unter Berücksichtigung der Gutachten die Promotionsleistungen mit einer der folgenden Noten

ausgezeichnet – summa cum laude

sehr gut - magna cum laude

gut - cum laude

genügend - rite

ungenügend - insufficienter

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Ist die Disputation ungenügend, kann sie der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihm für den Antrag eine angemessene Frist. Der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(4) Ist die Dissertation ungenügend, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die Noten für die Dissertation und die Disputation werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Weichen die Noten voneinander ab, so bestimmt die Note der Dissertation die Gesamtnote. Das Gesamtprädikat „summa

cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Prüfungskommission die Bewertung „summa cum laude“ für die Dissertation mit drei Viertel der Stimmen beschließt.

(6) Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt und teilt dem Dekanat den Abschluss des Promotionsverfahrens mit.

## **§ 14 (Drucklegung der Dissertation)**

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die endgültige Fassung hat die im Protokoll festgehaltenen Änderungsaufgaben zu enthalten. Der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er hat deshalb folgende Exemplare über das Promotionsprüfungsamt an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

1. vier Printexemplare der Verlagsfassung, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Druckfassung und/oder des E-Books über den Buchhandel übernimmt, das Werk eine ISBN erhält, der Titel in der Deutschen Nationalbibliothek geführt ist und als eine an der Justus-Liebig-Universität Gießen angenommene Dissertation ausgewiesen ist oder
2. zwei Printexemplare und eine elektronische Version, die auf dem Publikationsserver der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht wird.

Bei Veröffentlichung nach Satz 2 Nr. 1 müssen die Printexemplare in Form und Inhalt identisch mit der elektronischen Fassung sein. Der Doktorand hat dies gegenüber dem Promotionsprüfungsamt bei Ablieferung des Exemplars für die Prüfungsakten schriftlich zu versichern. Die Printexemplare sind auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier auszudrucken, dauerhaft haltbar zu binden und als Dissertation der JLU kenntlich zu machen. Von Klarsichtfolien als Deckblatt ist abzusehen. Als Bindungsart darf keine Ringbindung, sondern muss eine dauerhaft haltbare Bindung, z.B. Klebebindung, gewählt werden.

(3) Den Prüfungsakten ist eine Zusammenfassung gemäß dem International Dissertation Abstract in deutscher Sprache, bei deutschsprachigen Dissertationen in englischer Sprache, beizufügen.

(4) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigem, begründeten Antrag des Doktoranden die Frist der Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(5) Versäumt der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

## **§ 15 (Promotionsurkunde)**

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 14 Absatz 2 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, wird dem Doktoranden von dem Dekan die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiter der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung. Sie wird von dem Dekan unterzeichnet.

(2) Der Dekan händigt eine vorläufige Promotionsurkunde bereits aus, wenn der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger nach § 14 Absatz 2 Nr. 1 vorlegt. Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Auf Antrag des Doktoranden wird neben der Urkunde in deutscher Sprache eine Übertragung in englischer Sprache erstellt, als solche kenntlich gemacht und vom Dekan gegengezeichnet.

(4) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 und 2 geführt werden.

## § 16 (Ehrenpromotion)

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa – abgekürzt: Dr. iur. h. c.) verleihen.

(2) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa – abgekürzt: Dr. iur. h. c.) verleihen.

(3) Der Dekan verliert den Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates. Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans wenigstens drei Berichterstatter, die die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen. Hat der Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung genommen, kann dieser nur weiterverfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt wird.

(4) Der Antrag und die Stellungnahmen des Promotionsausschusses sowie die Gutachten der Berichterstatter werden vom Dekan in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates verlesen. In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsrat erstmals über den Antrag ab. Der Antrag, die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Berichterstatter müssen eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat vorliegen.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer zweiten nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 5 sind geheim. Dem Antrag muss die Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(7) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält das Datum der Überreichung, die als Datum der Ehrenpromotion gilt. In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen. Sie wird vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem des Fachbereiches Rechtswissenschaft versehen.

## § 17 (Versagung und Entziehung des Doktorgrades)

(1) Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss soll den Doktorgrad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die aus der Promotion erworbenen Rechte nach § 14 Absatz 5 erloschen sind. Ist ein Betreuer oder ein Gutachter der Dissertation Mitglied im Promotionsausschuss, ist er vom Verfahren zur Entziehung des Doktorgrades ausgeschlossen.

(3) Liegt eine Täuschung vor, die aber einen wesentlichen Umfang i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 nicht erreicht, kann der Promotionsausschuss eine Rüge aussprechen und die Veröffentlichung einer Richtigstellung verlangen.

(4) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades sowie dem Beschluss nach Absatz 3 ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(5) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig. § 4 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 18 (Promotionsgebühren)**

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 200 Euro. Die Promotionsgebühr ist vor der Eröffnung des Prüfungsverfahrens auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Verwendungszweck „Promotionsgebühr FB 01“ einzuzahlen.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation (§ 13 Absatz 3 Satz 1) beträgt 50 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Prüfungsverfahrens nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 19 (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten)**

(1) Doktoranden, deren Betreuungsverhältnis vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begründet worden ist, können sich entscheiden, ob sie ihre Promotion nach den Verfahrensregeln der „Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 19. Februar 2003 (StAnz. Nr. 16/ 21.4.2003) oder den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung beenden wollen. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Promotionsordnung – spätestens jedoch mit dem Antrag nach § 10 Absatz 1 – schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzugeben. Die Erklärung ist unwiderruflich. Die Dissertationen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in Arbeit sind, werden vom Promotionsausschuss registriert.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 23.07.2025 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt – mit Ausnahme der Übergangsregelung nach Absatz 1 – die Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 (StAnz. Nr. 16/ 21.4.2003) außer Kraft.

Gießen, den 23.07.2025  
Prof. Dr. Lena Rudkowski  
Dekanin

## **Anhang**

Muster Betreuungsvereinbarung

## BETREUUNGSVEREINBARUNG

### 1. Präambel

Diese Vereinbarung dient der Betreuung und Förderung von Promovierenden, indem die gegenseitigen Rechte und Pflichten explizit festgehalten werden. Sie leiten sich aus der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen ab.

Diese Betreuungsvereinbarung ersetzt nicht die Annahme als Doktorand nach den jeweils geltenden Regeln der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

[PromovendIn] und [BetreuerIn] verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG und der Richtlinien aus der Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung.

Je ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung verbleibt bei [BetreuerIn] und [PromovendIn].

### 2. Beteiligte

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

PromovendIn \_\_\_\_\_

und

BetreuerIn \_\_\_\_\_

### 3. Betreuung

[BetreuerIn] verpflichtet sich zur Betreuung von [PromovendIn] und zur Unterstützung bei Anfertigung der Dissertation. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen, etwa einen Mentor, welcher ergänzend vor dem Hintergrund seiner wissenschaftlichen Expertise das Vorhaben beratend begleitet und fördert.

### 4. Unterstützung durch das Betreuungsteam

[BetreuerIn] und [PromovendIn] tauschen sich regelmäßig über die Entwicklung des Promotionsvorhabens aus.

[BetreuerIn] führt [PromovendIn] in das relevante wissenschaftliche Umfeld ein, stellt bei Bedarf Kontakte zu einschlägigen Forschungsinstitutionen her und fördert die wissenschaftliche Fortbildung und Vernetzung durch Forschungsreisen, Tagungsteilnahmen oder sonstige dem Promotionsvorhaben nützliche Aktivitäten, wie Promovierendenseminaren.

Gemeinsam mit [PromovendIn] entwickelt [BetreuerIn] Konzepte zur Finanzierung des Promotionsvorhabens und fördert deren Umsetzung.

[PromovendIn] hat das Recht, [PromovendIn] jederzeit um einen Termin zur Projektbesprechung zu bitten, zugleich hat [BetreuerIn] das Recht, von [PromovendIn] jederzeit über den aktuellen Arbeitsstand informiert zu werden.

[BetreuerIn] verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Dauer zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation sechs Monate nicht überschreitet.

## 5. Arbeits- und Zeitplan

Im gegenseitigen Einvernehmen entwickeln die Beteiligten den folgenden Zeitplan zur Durchführung des Promotionsvorhabens:

Als Bearbeitungszeitraum für das Promotionsvorhaben wird vereinbart: [Semester, Jahr] bis [Semester, Jahr].

Bei Vorliegen triftiger Gründe (fachliche oder persönliche Umstände wie z.B. Übernahme von familiären Verpflichtungen oder gesundheitliche Probleme) kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens auf Grundlage gemeinsamer Absprache zwischen [BetreuerIn] und [PromovendIn] angepasst werden.

Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte finden mindestens einmal im Semester statt. [PromovendIn] und [BetreuerIn] besprechen dabei auf der Grundlage von Exposé, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln den Fortschritt der Arbeit.

Circa ab Beginn des dritten Semesters der Promotionsphase soll damit begonnen werden, [BetreuerIn] schriftliche Resultate, wie bspw. einzelne Kapitel, zur Besprechung zu übermitteln.

## 6. Wissenschaftliche Weiterbildung

Während der Promotionsphase nimmt [PromovendIn] an Weiterbildungen zur Förderung der akademischen und persönlichen Entwicklung teil, beispielsweise im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsprogramms des Gießener Graduiertenzentrums Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (GGS).

[BetreuerIn] ermöglicht und unterstützt die Weiterbildung.

## 7. Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen stehen der Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs Rechtswissenschaft, das Gießener Graduiertenzentrum Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (GGS) und die Ombudsperson der Justus-Liebig-Universität Gießen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

## 8. Aufhebung der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit geändert, aufgelöst oder von jedem Beteiligten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Ganzen gültig.

PromovendIn \_\_\_\_\_

(Unterschrift, Ort, Datum)

BetreuerIn \_\_\_\_\_

(Unterschrift, Ort, Datum)